LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME 16/488

Alle Abg



LandesbezirkNordrhein

Gesetz zur Änderung des Wasserentnahmeentgeltgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen - Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 16/1286

Stellungnahme der Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie:

Bereits zum zweiten Mal innerhalb von knapp 2 Jahren erhöht die Landesregierung das Wasserentnahmeentgelt erheblich. Waren es 2011 überwiegend wegfallende Ausnahmeregelungen, die für große Teile der Wirtschaft zu spürbaren Kostensteigerungen geführt haben, so ist es jetzt eine Erhöhung des Grundbetrages um 10 %, ohne dass es für Unternehmen, die ihr entnommenes Wasser im Kreislauf führen, eine Entlastung gibt. Mit der Erhöhung des Grundbetrages sind auch die Verbraucherinnen und Verbraucher unmittelbar betroffen.

Begründet wird die Erhöhung mit den notwendigen Ausgaben für die Erfüllung der Aufgaben aus der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie. Die EU-Wasserrahmenrichtlinie fordert aber gerade eine verursachergerechte Beteiligung an den finanziellen Belastungen zur Umsetzung. Weder aus dem Text des Wasserentnahmeentgeltgesetzes noch aus dem Bericht des Umweltministers vom 15.01.2013 gegenüber dem Umweltausschuss des Landtages geht auch nur annähernd hervor, wofür die Einnahmen aus dem Wasserentnahmeentgelt verwendet werden, noch in welchem Zusammenhang die Zahlungsverpflichteten zu den Ursachen der verminderten Wasserqualität stehen.

Aus den genannten Gründen lehnen wir die Erhöhung des Wasserentnahmeentgeltes ab und fordern die Landesregierung auf, die Öffentlichkeit detailliert über die Verwendung der Einnahmen aus dem Wasserentnahmeentgelt, das im Endeffekt jede Bürgerin und jeder Bürger zahlen muss, zu informieren.

Forderungen der IG BCE zum Wasserentnahmeentgeltgesetz:

- 1. Unter A Problem und Regelungsbedarf wird beschrieben, wofür das Wasserentnahmeentgelt eingesetzt werden soll, für die Renaturierung der Gewässer und für die Beratung der Landwirtschaft zur Reduzierung des Nitrateintrages. Wenn dies so ist, müssen auch die Verursacher - die Landwirte, die ungehemmt Gülle auf die Felder bringen - dafür herangezogen werden und nicht Industrieunternehmen oder die Verbraucherinnen und Verbraucher.
- 2. Für Wasser, das unmittelbar oder indirekt im Kreislauf geführt wird, muss es deutliche Ermäßigungen geben, denn dies ist ökologisch so gewollt. Hierzu gehört neben der reinen Kühlwassernutzung im Durchlaufverfahren auch die Entnahme von Wasser zum Zwecke der Rohstoffgewinnung (Kies, Quarzsand u.a.), wenn das Wasser nach der Nutzung (z.B. zum Waschen des Sandes) wieder gereinigt in die Oberflächengewässer (oder das Grundwasser) zurückgegeben wird.

- 3. Die Landesregierung legt dem Landtag jährlich einen detaillierten Verwendungsnachweis über die Verwendung der aus dem Wasserentnahmeentgelt generierten Mittel vor.
- 4. Die Mittel aus dem Wasserentnahmeentgelt sind zwingend gebunden an die Aufgaben aus der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie und die Altlastensanierung und dürfen NICHT in den allgemeinen Haushalt fließen.

Wir erwarten, dass der Landtag einer weiteren Erhöhung des Wasserentnahmeentgeltes widerspricht und von der Landesregierung einen detaillierten Verwendungsnachweis einfordert.